



# DRSC-Quartalsbericht Q4/2021





# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und der Berichterstattung,

zu Beginn des Neuen Jahres gibt es wieder viel Neues zu berichten.

Besonders hervorzuheben dabei ist, dass auf allen Ebenen – international bis national – nun fundamentale Schritte zur Etablierung eines institutionellen Rahmens zur Schaffung von künftigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung absolviert wurden.

Zum ersten hat die IFRS-Stiftung nunmehr den ISSB etabliert, dessen Vorsitzenden berufen und den Standort – Hauptsitz Frankfurt am Main, zudem regionale Zentren weltweit – festgelegt. Künftig bestehen bei der IFRS-Stiftung mit dem IASB und dem ISSB zwei gleichberechtigte fachliche Gremien, und auch die Strukturen und Prozesse für deren Arbeit werden in Anlehnung an das IASB-Vorbild ausgestaltet.

Zum zweiten wird die EFRAG ihre Facharbeit und auch die zugehörige organisatorische und finanzielle Struktur anpassen bzw. ausweiten. Künftig wird es bei der EFRAG zwei Boards geben; somit soll sichergestellt sein, dass die Facharbeit für die Finanzberichterstattung und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichermaßen betrieben und organisiert wird.

Zum dritten haben auch wir, das DRSC, für die Facharbeit auf nationaler Ebene jüngst entscheidende Schritte vollzogen, so dass wir – in der nunmehr endgültig festgelegten und etablierten Struktur – die Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung sowie die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig voranbringen bzw. die diesbezüglichen Arbeiten anderer Organisationen unterstützen und begleiten können.

Im Übrigen ist erwähnenswert, dass im November 2021 die EU-Kommission nach einem langen Prozess IFRS 17 *Versiche-*



*rungsverträge* per Verordnung in EU-Recht übernommen hat. Hierbei gibt es eine Besonderheit: Die indossierte Fassung von IFRS 17 weicht insoweit von der IASB-Fassung ab, als die Anwender eine optionale

Erleichterung in Bezug auf die Jahreskohortenregelung nutzen können. Ein bemerkenswerter europäischer Eingriff in das globale Standardwerk, der mindestens bis 2027 Bestand haben wird.

Des Weiteren ist unter den vielen Aktivitäten des letzten Quartals hervorzuheben, dass die IFRS-Stiftung – konkret: die sog. *Technical Readiness Working Group* – zwei erste Dokumente zur Normierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf internationaler Ebene herausgebracht hat. Die beiden Dokumente gelten als sog. Prototypen für mögliche künftige Standards, die dann übrigens als „*IFRS Sustainability Disclosure Standards*“ bezeichnet werden sollen.

Gern möchten wir hier noch erwähnen, dass wir die Facharbeit im DRSC nunmehr in die Hände der zwei neuen Fachausschüsse für Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gelegt haben, deren Mitglieder kürzlich ernannt wurden und die ihre Arbeit im Dezember 2021 aufgenommen haben. Wir möchten allen Mitgliedern der bisherigen HGB- und IFRS-Fachausschüsse für die wertvolle Arbeit und die Zusammenarbeit mit uns herzlich danken und den jetzigen Mitgliedern der neuen Ausschüsse eine erfolgreiche und bereichernde Arbeit wünschen!

Wir wünschen Ihnen allen einen guten Start in das Neue Jahr und nun eine spannende Lektüre dieses Berichts,

Ihre  
**Georg Lanfermann & Sven Morich**



<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>4</b>
1. Die IFRS-Stiftung .....	4
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	4
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	4
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	7
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	9
e) Sitzungen .....	9
2. Sonstige Institutionen .....	9
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>10</b>
1. EFRAG .....	10
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	10
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	13
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	13
d) Sitzungen .....	14
2. Europäische Kommission .....	14
3. Sonstige Institutionen .....	16
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>17</b>
1. DRSC.....	17
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	17
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	19
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	19
d) Sitzungen .....	21
2. Sonstige Institutionen .....	21
<b>Sonstiges</b> .....	<b>23</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>26</b>



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. Die IFRS-Stiftung

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen);
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

#### b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) Verlautbarungen

#### 1 Änderungen an IFRS 17 – *Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative information*

Der IASB hat am 9. Dezember 2021 erneut eine Änderung an IFRS 17 *Versicherungsverträge* veröffentlicht.

Damit wird in IFRS 17 eine ergänzende Übergangsvorschrift betreffend die Vergleichszahlen im ersten Berichtsjahr eingefügt. Diese Ergänzung ermöglicht wahlweise eine abweichende Klassifizierung gemäß IFRS 9 Finanzinstrumente (sog. *classification overlay*) für die Vergleichsperiode(n) im Jahr der erstmaligen Anwendung beider Standards. Dann darf ein bilanzierendes Unternehmen für jeden finanziellen Vermögenswert, für den die Vergleichsperiode nicht auf IFRS 9 angepasst wurde, diejenige Klassifizierung anwenden, welche auf Basis der zum Übergangszeitpunkt vorliegenden Informationen zugrundegelegt würde.

Zudem hat der IASB für den Fall, dass ein Unternehmen vor der IFRS 17-Erstanwendung bereits IFRS 9 angewendet hat, eine Erleichterung geschaffen. In diesem Fall dürfen für finanzielle Vermögenswerte, die mit Versicherungsverträgen in Verbindung stehen, die bestehenden Klassifizierungswahlrechte nach IFRS 9 neu ausgeübt werden.

Der Text dieser IFRS 17-Änderungen ist beim IASB erhältlich, jedoch nicht kostenfrei.



## ii) Konsultationen

### 1 **ED/2021/3 Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed amendments to IFRS 13 and IAS 19)**

Der IASB hatte bereits am 25. März 2021 ED/2021/3 Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IAS 19 and IFRS 13) veröffentlicht. Hierüber hatten wir auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021 berichtet.

Stellungnahmen sind – nach Fristverlängerung – noch bis 12. Januar 2022 möglich.

### 2 **ED/2021/7 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures**

Der IASB hatte ebenfalls vor bereits einigen Monaten, nämlich am 26. Juli 2021, den Entwurf ED/2021/7 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

Über die Inhalte dieses Entwurfs berichteten wir ebenfalls bereits zuvor, und zwar auf S. 7 f. im DRSC-Quartalsbericht Q3/2021.

Stellungnahmen hierzu sind noch bis zum 31. Januar 2022 möglich.

### 3 **Post-Implementation Review zu IFRS 9 Finanzinstrumente (Abschnitt Kategorisierung und Bewertung)**

Der IASB hat am 30. September 2021 im Rahmen des Post-Implementation Review zu IFRS 9 ein Konsultationsdokument (sog. *Request for Information*) publiziert.

Damit wird die zweite Phase des PIR gestartet und nunmehr die Öffentlichkeit einbezogen. Bereits im Vorfeld hatte der IASB – als Phase 1 – einen Outreach bzw. Research zur Themenfindung vorgenommen, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden wurden. Diese Themen sind der Startpunkt für die nun laufende Konsultation.

Auch über diese Konsultation hatten wir bereits zuvor auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2021 informiert.

Rückmeldungen zu diesem PIR erbittet der IASB bis 28. Januar 2022.

### 4 **ED/2021/9 Non-current Liabilities with Covenants (Proposed amendments to IAS 1)**

Der IASB hat zudem am 19. November 2021 den Entwurf ED/2021/9 veröffentlicht.

Mit den Änderungsvorschlägen soll die Klassifizierung von Schulden klargestellt werden, für die bestimmte Kreditbedingungen (*Covenants*) vereinbart sind, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Damit ist bspw. die Klassifizierung von Schulden im Falle von Covenants angesprochen, die erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt (z.B. zu einem künftigen Quartalsstichtag) zu erfüllen sind.



In diesem Entwurf schlägt der IASB vor, dass, wenn das Recht, die Erfüllung einer Schuld um mindestens 12 Monate zu verschieben, davon abhängt, dass das Unternehmen nach dem Berichtszeitraum Bedingungen zu erfüllen hat, diese Bedingungen keinen Einfluss darauf haben, ob das Recht auf Verschiebung der Erfüllung am Ende des Berichtszeitraums bestand. Darüber hinaus schlägt der IASB zusätzliche Angaben sowie gesonderte Ausweisvorschriften für langfristige Schulden mit Covenants vor.

Der Entwurf soll die vom IASB im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurz- bzw. langfristig ergänzen. Dementsprechend schlägt der IASB vor, den Erstanwendungszeitpunkt der im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 zu verschieben.

Stellungnahmen zum Entwurf werden vom IASB bis zum 21. März 2022 erbeten.

→ *Hintergrund: Im Januar 2020 veröffentlichte der IASB Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig. Diese Änderungen stellten klar, wie Schulden und andere finanzielle Verbindlichkeiten unter bestimmten Umständen als kurz- oder langfristig zu klassifizieren sind (Änderungen 2020).*

*Als Reaktion auf die Rückmeldungen und Anfragen einiger Stakeholder veröffentlichte das IFRS IC Ende 2020 eine vorläufige Agendaentscheidung, wie ein Unternehmen die Änderungen an IAS 1 auf bestimmte Sachverhalte anwendet. Die Rückmeldungen auf diese vorläufige Agendaentscheidung ergaben neue Erkenntnisse, die der IASB bei der Entwicklung der Änderungen 2020 nicht berücksichtigt hatte.*

*Als Reaktion auf diese neuen Erkenntnisse schlägt der IASB nunmehr vor, IAS 1 in Bezug auf die Klassifizierung von Schulden (als kurzfristig oder langfristig) sowie damit verbundene Ausweis- und Angabevorschriften zu ändern. Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf Schulden, bei denen das Recht eines Unternehmens, die Erfüllung um mindestens 12 Monate zu verschieben, davon abhängt, dass das Unternehmen nach dem Berichtszeitraum bestimmte Bedingungen (Covenants) zu erfüllen hat.*

## **5 ED/2021/10 Supplier Finance Arrangements (Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7)**

Der IASB hat am 26. November 2021 schließlich den Änderungsentwurf ED/2021/10 veröffentlicht. Darin werden ergänzende Angabevorschriften im Rahmen von IAS 7 und IFRS 7 vorgeschlagen.

Gegenstand dieser Vorschläge ist der Ausweis sog. *Supplier Finance Arrangements*, insb. Reverse Factoring-Vereinbarungen als häufigste Form solcher Vertragsarten. Für derartige Verträge erwies sich als unklar, ob die zugrundeliegenden Verpflichtungen als finanzielle Verbindlichkeiten oder als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz auszuweisen sind. Ferner scheint unklar, ob damit verbundene Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung als betriebliche oder Finanzierungs-Cashflows zu erfassen sind.

Daher schlägt der IASB nun zusätzliche Angabepflichten im Rahmen von IAS 7 sowie IFRS 7 vor – gibt jedoch keine Hinweise auf einen sachgerechten Ausweis.

Der Entwurf kann bis 28. März 2022 kommentiert werden.



### **iii) Weitere Projekte und Aktivitäten**

Derzeit gibt es keine weiteren berichtswerten Projekte oder Aktivitäten, die das Standardsetting der IFRS-Rechnungslegung betreffen.

### **iv) Interpretationsaktivitäten**

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Zu folgendem Thema hat das IFRS IC eine endgültige Agenda-Entscheidung getroffen:

- IFRS 16 – Bilanzierung von Stromliefervereinbarungen.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen, die bis zum 8. Februar 2022 kommentiert werden können:

- IFRS 15 – Software-Reseller als Prinzipal oder Agent;
- IAS 37 – Unterschreiten von Emissionsgrenzwerten bei der Fahrzeugproduktion (der Wortlaut der Begründung hierzu ist aber noch offen und wurde noch nicht publiziert).

### **c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

In dieser – neuen – Rubrik wird über die Aktivitäten der IFRS-Stiftung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung inkl. der Schaffung des entsprechenden institutionellen Rahmens berichtet.

#### **International Sustainability Standards Board mit Hauptsitz Frankfurt am Main**

Die IFRS-Stiftung hat am 3. November 2021 die Einrichtung des neuen *International Sustainability Standards Board* (ISSB) verkündet. Dies ist das Ergebnis einer internen Eruiierung und externen Konsultation, in welcher inhaltlichen und institutionellen Form der Bedarf an Standardisierung von nicht-finanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichtspflichten gedeckt werden kann.

Die IFRS-Stiftung hatte demnach beschlossen, nach dem Vorbild des IASB einen zweiten Board zu gründen. Der ISSB wird neben dem IASB tätig sein und von den Treuhändern der Stiftung beaufsichtigt. Die Arbeit des ISSB wird nach dem bewährten Konsultationsprozess der IFRS-Stiftung erfolgen. Die fachliche Beratung des ISSB erfolgt durch einen neuen beratenden Ausschuss für Nachhaltigkeit, die strategische Beratung durch den IFRS-Beirat, dessen Aufgabenbereich und Fachwissen entsprechend erweitert werden, und die Einbeziehung rechtskreisspezifischer und regionaler

Initiativen durch eine bereits von den Treuhändern eingerichtete Arbeitsgruppe. Dies manifestiert sich in einer geänderten Satzung der IFRS-Stiftung, die mit dieser Verkündung zugleich publiziert wurde.

Der ISSB soll – als weltweit relevante Basis – globale Standards und Angabevorschriften entwickeln, um eine konsistente und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen aller Rechtskreise zu erleichtern und so dazu beizutragen, Kapital in langfristige, widerstandsfähige Unternehmen im Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu lenken.

Der Hauptsitz des ISSB wird Frankfurt sein, aber alle Regionen werden durch regionale Zentren einbezogen. Der ISSB soll aus 14 Mitgliedern bestehen. Die Suche der ISSB-Mitglieder wird in Kürze gestartet. Unter dessen wurde bereits Emmanuel Faber als ISSB-Vorsitzender ernannt. Seine Amtszeit begann am 1.1.2022.



# Internationale Institutionen

## Arbeit der Technical Readiness Working Group / Zusammenschluss weiterer Nachhaltigkeitsgremien

Im Zuge der Verkündung zur Gründung des ISSB hat die IFRS-Stiftung darauf hingewiesen, dass führende Organisationen, die sich mit Angaben zur Nachhaltigkeit befassen, zugesagt haben, sich in den neuen ISSB zu integrieren. Die Treuhänder gehen davon aus, dass die Konsolidierung des *Climate Disclosure Standards Board* (CDSB) und der *Value Reporting Foundation* (VRF) in den ISSB bis Juni 2022 abgeschlossen sein wird.

Die Treuhänder haben Anfang November 2021 auch über den aktuellen Stand der Arbeit der sog. *Technical Readiness Working Group* (TRWG) informiert. Die TRWG

wurde im März 2021 gegründet, um den Start des ISSB zu erleichtern. Sie sollte die Arbeit der einschlägigen Initiativen, die sich auf die Erfüllung des Informationsbedarfs der Anleger konzentrieren, integrieren und darauf aufbauen, um dem ISSB fachliche Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen.

Mittlerweile wurde ein Arbeitsprogramm für die TRWG festgelegt und publik gemacht. Darin werden die bisher geleisteten und noch abzuschließenden fachlichen Vorarbeiten erläutert, damit dem ISSB, sobald er seine Arbeit aufgenommen hat, ein endgültiger Satz von Empfehlungen vorgelegt werden kann.

## TRWG veröffentlicht Prototyp eines Standards für klimabezogene Angaben

Die IFRS-Stiftung hat am 3. November 2021 einen Prototyp für klimabezogene Angaben veröffentlicht, der einen Vorschlag der TRWG für den ersten thematischen Standard des ISSB darstellt.

Dieser veröffentlichte Prototyp für klimabezogene Angaben ist um die vier TCFD-Säulen Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messgrößen und Ziele herum

aufgebaut. Es gibt zwei Anhänge zum Prototyp: Anhang A enthält verwendete Begriffsdefinitionen und Anhang B branchenbezogene Angabevorschriften – gegliedert nach Sektoren und Branchen.

Ergänzende fachliche Protokolle (Technical Supplement) beinhalten Vorgaben für klimabezogene, branchenspezifische Messgrößen der Industrie.

## TRWG veröffentlicht Prototyp eines Standards mit allgemeinen Leitlinien für die Angabe nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen

Die IFRS-Stiftung hat ebenfalls am 3. November 2021 einen Angabenleitlinien veröffentlicht, der den Vorschlag der TRWG für einen allgemeinen Darstellungsstandard des ISSB darstellt.

Dieser Prototyp für die Angabe nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen orientiert sich an IAS 1 und legt die allgemeinen Vorschriften für nachhaltigkeitsbezogene Angaben für Investoren fest. Er umfasst neben Zielsetzung und Anwendungsbereich Themen wie Wesentlichkeit, Abgrenzung der Berichtseinheit, Häufigkeit der

Berichterstattung, Verwendung von Annahmen und Umgang mit Schätzunsicherheiten.

Es gibt vier Anhänge zum Prototyp: Anhang A definiert Begriffe, die im Prototyp verwendet werden; Anhang B stellt einen Mehrzweckfinanzbericht dar, der nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen und Jahresabschlussinformationen enthält; Anhang C bietet Anwendungsleitlinien zu Wesentlichkeit und Anhang D beschreibt qualitative Merkmale entscheidungsnützlicher nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen.





# Internationale Institutionen

## d) Institutionelles / Andere Gremien

Weitere berichtenswerte Aktivitäten aus anderen Gremien sind uns nicht bekannt.

## e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Oktober	<a href="#">IASB Update</a>	---	<a href="#">ASAF</a> / Treuhänder*
November	---	---	<a href="#">IFRS AC</a> / <a href="#">GPF</a> / <a href="#">CMAC</a> *
Dezember	<a href="#">IASB Update</a> <a href="#">IFRIC Update</a>	---	ASAF*

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

## 2. Sonstige Institutionen

### TCFD veröffentlicht aktualisierten Statusbericht und zusätzliche Leitlinien

Am 15. Oktober 2021 hat die *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) einen vierten Statusbericht veröffentlicht. Dieser gibt einen Überblick darüber, inwieweit Unternehmen in ihren Berichten für 2020 Informationen zur Verfügung stellen, die mit den im Juni 2017 veröffentlichten TCFD-Kernempfehlungen übereinstimmen.

Ferner hat die TCFD zwei weitere Dokumente veröffentlicht. Das erste trägt den Titel: Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans und dient zur Unterstützung der Ersteller bei der Angabe entscheidungsnützlicher Informationen und der Verknüpfung dieser Angaben mit Schätzungen

der finanziellen Auswirkungen. Das zweite Dokument mit dem Titel Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures aktualisiert und ersetzt die 2017 veröffentlichte Publikation *Implementing the Recommendations of the TCFD*.

Die TCFD wurde vom Finanzstabilitätsrat (FSR) der G20-Staaten gegründet, um freiwillige, einheitliche Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken zu entwickeln, die von Unternehmen genutzt werden können, um Kreditgebern, Versicherern, Anlegern und anderen Interessengruppen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

### GRI veröffentlicht überarbeitete Standards

Am 5. Oktober 2021 hat die *Global Reporting Initiative* (GRI) ihre neuen GRI Universal Standards veröffentlicht. Neben der neuen numerischen Bezeichnung der übergreifenden Standards (z.B. GRI 1 statt GRI 101) entfällt nunmehr die Unterscheidung im Hinblick auf den Befolgungsgrad der

Vorgaben, d.h. es wird nicht mehr zwischen der *core option* und der *comprehensive option* differenziert. Neben weiteren Änderungen wurde die Berichterstattung nun deutlich stärker am Kriterium der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit ausgerichtet.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

##### ii) *Eigene Konsultationen*

#### 1 EFRAG-Diskussionspapier zur Berichterstattung über immaterielle Werte

EFRAG hatte am 27. August 2021 ein Diskussionspapier (DP) über mögliche Ansätze zur besseren Berichterstattung über immaterielle Werte von Unternehmen veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2021.

Kommentierungen hierzu sind noch bis 30. Juni 2022 möglich. Die Rückmeldungen sollen der EFRAG und dem IASB bei der Prüfung aktueller und künftiger Vorschläge zur Berichterstattung über immaterielle Werte unterstützen.

#### 2 Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 17

EFRAG hat am 28. Dezember 2021 den Entwurf der Indossierungsempfehlung (Draft Endorsement Advice) zur Änderung von IFRS 17 – *Comparative Information* veröffentlicht. Darin empfiehlt EFRAG die vorbehaltlose Übernahme dieser Änderung in EU-Recht, da alle Indossierungskriterien als erfüllt angesehen werden.

Rückmeldungen hierzu werden bis 18. Januar 2022 erbeten.

##### iii) *Beteiligung an anderen Konsultationen*

#### 1 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2021/7 (*Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*)

Die EFRAG hatte am 30. September 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2021/7 veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2021.

Rückmeldungen zum DCL werden von EFRAG noch bis 26. Januar 2021 erbeten.

→ Der IASB-Entwurf selbst wurde am 26. Juli 2021 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 31. Januar 2022.



## 2 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/8 *Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative Information*

EFRAG hat am 8. Oktober 2021 ihre Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/8 veröffentlicht und darin grundlegende Zustimmung zu den Vorschlägen ausgedrückt.

Gleichwohl spricht EFRAG einige weitere Details an, die sie als noch nicht gelöst ansieht und daher um entsprechende Anpassung der Änderungsvorschläge bittet.

→ *Unterdessen hat der IASB diesen Entwurf in leicht geänderter Fassung finalisiert und am 9. Dezember 2021 veröffentlicht (mehr dazu vgl. S. 4 in diesem Quartalsbericht).*

## 3 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/2 *Business Combinations under Common Control*

EFRAG hat am 11. Oktober 2021 ihre Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/2 übermittelt und publiziert.

Darin wird zwar grundlegende Zustimmung für die IASB-Vorschläge ausgedrückt. Gleichwohl hält EFRAG den Fokus dieses Projekt für zu eng. Daher bittet die EFRAG den IASB, die betrachteten Bewertungsansätze auszuweiten sowie die Bilanzierung und Bewertung innerhalb von Einzelabschlüssen in die Überlegungen einzubeziehen.

## 4 EFRAG-Stellungnahme zur IASB-Agendakonsultation

EFRAG hat am 11. Oktober 2021 Feedback in Form einer Stellungnahme zur IASB-Agendakonsultation gegeben.

EFRAG stimmt der Gewichtung aller derzeitigen IASB-Aktivitäten grundlegend zu, weist aber ergänzend darauf hin, dass den Überschneidungen zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattungsthemen bzw. -projekten zusätzliche Aufmerksamkeit und Kapazität gewidmet werden sollte.

Von den potenziellen künftigen Projekten hebt EFRAG die Wichtigkeit der Bilanzierung von immateriellen Werten, von Krypto-Vermögenswerten/-schulden sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung (beginnend mit Klimabelangen) hervor. Zudem hält EFRAG es für äußerst dringlich, ein Projekt zur Bilanzierung Finanzinstrumenten mit ESG-Elementen ins Leben zu rufen.

Schließlich werden einige weitere Projekte als wichtig und dringlich angesprochen.

## 5 Umfrage und Briefing-Dokument zum IASB-Entwurf ED/2021/7

In Ergänzung zur IASB-Konsultation zum Entwurf ED/2021/7 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* hat EFRAG am 8. November 2021 eine eigene Konsultation gestartet. Kern dieser Konsultation sind zwei Fragebögen, mit denen EFRAG Feedback von Erstellern – sowohl von Mutter- als auch von Tochterunternehmen – zu ausgewählten Vorschlägen aus dem IASB-Entwurf erbittet. Die Fragebögen enthalten 12 Fragen, um deren Beantwortung gebeten wird. Zudem werden ggf. anschließende Gespräch in Aussicht gestellt. Feedback erbittet EFRAG bis zum 7. Januar 2022.



Des Weiteren hat EFRAG am 9. Dezember 2021 ein sog. Briefing-Dokument zur IASB-Konsultation zum ED/2021/7 veröffentlicht. Dieses stellt eine vorläufige Sichtweise der EFRAG-Geschäftsstelle zu den Vorschlägen im ED/2021/7 dar und soll die laufende Diskussion zum Thema befördern. Feedback zu diesem Dokument wird nicht erbeten.

Ergänzend sei noch auf den bereits am 30. September 2021 veröffentlichten Entwurf der EFRAG-Stellungnahme (DCL) zum o.g. IASB-Entwurf ED/2021/7 hingewiesen. Über diesen DCL berichteten wir bereits zuvor auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2021. Die Rückmeldefrist zum DCL der EFRAG endet am 26. Januar 2022, die Konsultation des IASB-Entwurfs selbst endet am 31. Januar 2022.

## 6 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum Post-Implementation Review zu IFRS 9

EFRAG hat am 8. November 2021 den Entwurf einer Stellungnahme zum laufenden PIR des IASB zu IFRS 9 publiziert.

Darin äußert EFRAG zwar insoweit Zustimmung, als die vom IASB angesprochenen Themen bedeutsam sind und eines Reviews bedürfen. Jedoch spricht EFRAG zugleich mehrere Themen an, die als dringlich erachtet werden – und die nicht vollständig oder nicht mit hinreichender Prominenz im IASB-Konsultationsdokument angesprochen werden. Dazu gehören insb. die Beurteilung von Finanzinstrumenten mit ESG- oder Nachhaltigkeitselementen in Bezug auf das Zahlungsstromkriterium, das Recyclingverbot für Bewertungseffekte von Eigenkapitalinstrumenten der FV-OCI-Bewertungskategorie sowie die Berichterstattung über Reverse Factoring-Vereinbarungen.

Über die vom IASB gestellten Fragen hinaus formuliert EFRAG weitere Fragestellungen und bittet ihre Konstituenten ausdrücklich um Feedback dazu. Hierfür hat EFRAG eine Rückmeldefrist bis zum 14. Januar 2022 festgelegt.

## 7 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/6 *Management Commentary*

EFRAG hat am 3. Dezember 2021 eine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/6 an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht.

Darin unterstützt EFRAG die geplante Anpassung des PS 2 und begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagenen sechs Inhaltselemente. Gleichwohl hält EFRAG die Vorschläge, insb. die drei verschiedenen Angaben-Zielsetzungen, für zu komplex. Ferner bittet EFRAG darum, dass der IASB diesen Entwurf erst finalisiert, wenn derzeitige Entwicklungen bei den sich inhaltlich überschneidende Themen des ISSB-Arbeitsprogramms sowie Erkenntnisse aus dem IASB-Projekt *Disclosure Requirements in IFRS Standards—A Pilot Approach* abgewartet bzw. einbezogen werden.

### **iv) Indossierungsempfehlungen**

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal gegenüber der EU-Kommission folgende endgültige Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderungen an IAS 12 (aktive & passive latente Steuern aus derselben Transaktion).

Die Indossierungsempfehlung zur Änderung an IAS 1 wurde noch nicht finalisiert. (Die vorläufige Indossierungsempfehlung hierzu wurde am 6.11.2020 veröffentlicht, das weitere Verfahren wegen der in Arbeit befindlichen erneuten Änderung von IAS 1 jedoch gestoppt.)



## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen

#### 1 EFRAG-Lab veröffentlicht Bericht über nicht finanzielle Risiken und Chancen und die Verknüpfungen zum Geschäftsmodell

Die bei EFRAG angesiedelte Projektarbeitsgruppe des European Corporate Reporting Lab zur Berichterstattung über nicht-finanzielle Risiken und Chancen und die Verknüpfungen zum Geschäftsmodell hat einen Bericht herausgegeben. Dieser trägt den Titel *Towards Sustainable Businesses: Good Practices in Business Model, Risks and Opportunities Reporting in the EU*. Ferner wurde ein ergänzendes Dokument 'Supplementary Document: Good Reporting Practices' veröffentlicht.

Der Bericht erörtert den aktuellen Stand der Berichterstattung und die Triebkräfte der derzeitigen Berichterstattungspraxis, die Anwendung technologischer Lösungen und schlägt einen Weg zur Verbesserung der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen sowie deren Verknüpfung mit dem Geschäftsmodell vor. Das ergänzende Dokument enthält ausgewählte Beispiele für gute oder führende Berichterstattungspraxis von Unternehmen in Bezug auf Verbesserungen bei der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen.

### ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch EFRAG initiiert.

### iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal gab es keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, an denen die EFRAG beteiligt war.

## c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

### EFRAG sucht zwei Vorsitzende für die beiden neuen Boards

Die geplante neue Struktur der EFRAG sieht die Einrichtung von zwei Boards vor. Ein Board soll für die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, der andere für die nicht-finanzielle bzw., Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig sein. Beide werden gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Am 15. Dezember 2021 wurde für beide Boards eine Ausschreibung für die Rolle des Vorsitzenden veröffentlicht. Diese stehen

auf der Internetseite der Europäischen Kommission zur Verfügung:

- [Vorsitzende/r des Financial Reporting Board](#)
- [Vorsitzende/r des Sustainability Reporting Board](#)

Bewerbungen sind noch bis zum 1. Februar 2022 möglich.



## d) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
<b>Oktober</b>	<u>EFRAG-Update</u>	06.10.2021 08.10.2021	17.10.2021
<b>November</b>	<u>EFRAG-Update</u>	02.11.2021 18.11.2021	---
<b>Dezember</b>	<u>EFRAG-Update</u>	14.12.2021	---

\* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

\*\* Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.

## 2. Europäische Kommission

### Übernahme/Indossierung von IFRS und -Änderungen in EU-Recht

Die Europäische Kommission (KOM) hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderungen in EU-Recht übernommen:

- IFRS 17 *Versicherungsverträge* und Änderungen an IFRS 17 (ausgewählte Änderungen inkl. Erstanwendungsdatum) – Verordnung EU/2021/2036 vom 23. November 2021).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IAS 1 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden);
- Änderungen an IAS 8 (Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen);
- Änderungen an IAS 12 (aktive & passive latente Steuern aus derselben Transaktion).

### Konsultation zur Verbesserung der Qualität und des Enforcement von Berichten

Am 12. November 2021 hat die KOM eine Konsultation unter dem Stichwort „*Corporate Reporting – improving its quality and enforcement*“ gestartet.

Diese Konsultation (in Form eines Online-Fragebogens) umfasst Fragen zur Bewertung von Aspekten der EU-Abschlussprüfungsverordnung, der Abschlussprüferrichtlinie und der Bilanzrichtlinie und umfasst folgende fünf Bereiche:

- EU-Rechtsrahmen für eine qualitativ hochwertige und verlässliche Unternehmensberichterstattung,

- Corporate Governance,
- gesetzliche Abschlussprüfung,
- Beaufsichtigung von PIE-Abschlussprüfern und -Prüfungsgesellschaften sowie
- Beaufsichtigung und Enforcement der Unternehmensberichterstattung.

Diese Konsultation hat eine ähnliche Zielsetzung wie das FISG und ist zudem durch die anstehende Überprüfung der Abschlussprüferverordnung motiviert. Im Ausfluss der Konsultation wird ein Legislativvorschlag der Europäischen Kommission gegen Ende 2022 erwartet.



## Legislativvorschlag zu ESAP

Die KOM hat am 25. November 2021 einen Legislativvorschlag zur Einrichtung eines einheitlichen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (*European Single Access Point*, ESAP) veröffentlicht. Dieser bei der ESMA einzurichtende Zugangspunkt ist die bedeutsamste Maßnahme des im April 2021 veröffentlichten EU-Aktionsplans zur Vertiefung der Kapitalmarktunion.

Der Legislativvorschlag umfasst den Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung des ESAP sowie die Entwürfe einer Omnibus-Verordnung und einer Omnibus-Richtlinie zur Änderung jener zahlreichen Rechtsakte, in denen die meldepflichtigen Informationen

verortet sind. Hierzu zählen bspw. die Bilanz-Richtlinie, die Transparenz-Richtlinie und die Aktionärsrechte-Richtlinie.

Der Aufbau des ESAP erfolgt gestaffelt. So soll die neue Meldepflicht für die gemäß Transparenz-RL offenzulegenden Informationen ab dem 1.1.2024 und für die gemäß der Bilanz-RL offenzulegenden Informationen ab dem 1.1.2025 gelten. Informationen sollen auch auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden können. Dies soll nichtbörsennotierten Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, eine höhere Sichtbarkeit und einen erleichterten Kapitalzugang ermöglichen.

## Delegierte Verordnungen zur EU-Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht

Am 09. Dezember 2021 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Darin sind Wirtschaftstätigkeiten und dazu jeweils technische Bewertungskriterien aufgelistet, anhand derer bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele der EU-Taxonomie vermeidet.

Zusammen mit den Vorgaben der am 10. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlichten delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bzgl. der Berichterstattung bildet die delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (EU-Taxonomie-Verordnung) die Grundlage für die erstmalige Veröffentlichung von Taxonomie-Angaben im Jahr 2022.

Die Plattform für nachhaltiges Finanzwesen arbeitet weiter an der EU-Taxonomie, insb. an technischen Bewertungskriterien für die anderen vier Umweltziele und an der Ausweitung der EU-Taxonomie.

## Weitere Dokumente zur Taxonomie-Verordnung veröffentlicht

Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte die KOM ein FAQ-Dokument zur Berichterstattung gem. Art. 8 der Taxonomie-VO und der zugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Die darin behandelten Themen zur Taxonomie-Berichterstattung sind teils allgemeiner Art und betreffen z.B. Fragen, wie Konglomerate (z.B. Finanz- und Nichtfinanzunternehmen im Konzernverbund) berichten sollen. Das FAQ-Dokument adressiert ferner spezifische Berichtsthemen von Versicherungsunternehmen.

Am gleichen Tag erfolgten zwei weitere Veröffentlichungen durch die *Platform on Sustainable Finance*, dem von der KOM

eingesetzten Beratungsgremium für die Entwicklung der Taxonomie-Verordnung. Die erste enthält unverbindliche Leitlinien für freiwillige Angaben, darin u.a. Fragen aus der 4. DRSC-Eingabe, die sich allerdings nicht auf freiwillige Angaben, sondern auf die Pflichtangaben für Nichtfinanzunternehmen bezieht. Die andere Veröffentlichung ist eine EXCEL-Datei, die eine vorläufige Zuordnung ausgewählter Klassifizierungssysteme für die Industrie beinhaltet und dabei auch auf die Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten in den technischen Bewertungskriterien der KOM (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139) Bezug nimmt.



## 3. Sonstige Institutionen

### ESMA – Bekanntgabe der Prüfungsschwerpunkte 2021

Am 29. Oktober 2021 hat die ESMA die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (*European common enforcement priorities*) bekanntgegeben. Damit soll die einheitliche Anwendung der IFRS gefördert werden. Diese Schwerpunkte lauten:

- Bewertung und Transparenz bei der Bilanzierung der längerfristigen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie;
- Konsistenz zwischen den im IFRS-Abschluss angegebenen Informationen und den nicht-finanziellen Informationen über klimabezogene Sachverhalte, über wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen in dieser Hinsicht, und

- mehr Transparenz bei der Messung der erwarteten Kreditausfälle.

Diese Themen der Finanzberichterstattung wurden mit den nationalen Enforcern gemeinsam identifiziert und sollten von börsennotierten Unternehmen und ihren Abschlussprüfer bei der Erstellung und Prüfung ihrer IFRS-Abschlüsse für 2021 besonders berücksichtigt werden. Ein Schwerpunkt liegt auf Angaben zur Coronavirus-Pandemie und klimabezogenen Angaben.

ESMA erinnert ergänzend daran, dass ab 2021 alle Jahresfinanzberichte im ESEF-Format erstellt werden müssen.

### Berichte der EBA und ESMA über die bisherige IFRS 9-Anwendung bei Banken

Am 29. November 2021 hat die EBA einen Bericht publiziert, der die Ergebnisse der Überwachung der Umsetzung von IFRS 9 durch die EU-Institute zusammenfasst. Darin stellt die EBA fest, dass EU-Institute erhebliche Anstrengungen bei der Umsetzung von IFRS 9 unternommen haben, mahnt jedoch einige der beobachteten Rechnungslegungspraktiken an, insb. im Kontext der Coronavirus-Pandemie. Im Bericht wird ferner festgestellt, dass er im Standard enthaltene Ermessensspielraum jedoch in vielen Aspekten eine uneinheitliche Bilanzierung ermöglicht. Darüber hinaus trug die Coronavirus-Pandemie zur Divergenz bei.

Am 15. Dezember 2021 hat zudem die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA einen Bericht veröffentlicht,

welcher erstens einen Überblick über Prinzipien und Vorschriften in IFRS 7 und IFRS 9 zur Ermittlung und zu Angaben von erwarteten Kreditverlusten und zweitens Empfehlungen zur Verbesserung der Einhaltung, Vergleichbarkeit und Transparenz dieser Vorschriften gibt.

Der Bericht fokussiert auf folgende Details:

- Allgemeine Aspekte der ECL-Angaben
- Bewertung des signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos
- Zukunftsorientierte Informationen
- Erläuterung von Änderungen bei den Wertberichtigungen
- Transparenz der Angaben zu den Kreditrisikopositionen
- ECL-Sensitivitätsangaben.

### Forschungsprojekt bzgl. Informationen über immaterielle Ressourcen

EFFAS und EFRAG haben ein von der Universität Ferrara (Italien) durchgeführtes und vom ICAS finanziertes Forschungsprojekt über die Berichterstattung über immaterielle Vermögenswerte unterstützt. Befragt wurden Ersteller und Nutzer. Die Hauptthemen der Befragungsstudie sind:

- Erstellungsprozesse und Offenlegungsmodi von immateriellen Ressourcen

- Nutzung von Informationen über immaterielle Ressourcen
- Kritische Aspekte bei der Erstellung und Offenlegung sowie Nutzung von immateriellen Ressourcen einschließlich Lösungsansätzen.

Die Ergebnisse belegen Handlungsbedarf hinsichtlich einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Ressourcen.





## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen zur Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung veröffentlicht.

##### ii) Eigene Konsultationen

#### 1 E-DRÄS 12: Änderung des DRS 20 aufgrund FüPoG II

Das DRSC hat am 21. Dezember 2021 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 12 (E-DRÄS 12) zur Konsultation veröffentlicht. Gegenstand des E-DRÄS 12 sind Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht*.

Durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) wurden die u.a. Berichtsinhalte der Konzernklärung zur Unternehmensführung geändert. Mit den in E-DRÄS 12 vorgeschlagenen Änderungen des DRS 20 soll der Standard formal an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Außerdem wird die Aufnahme eines Hinweises auf die EU-Taxonomie-VO in DRS 20 vorgeschlagen. Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. Konzernklärung abzugeben haben, müssen in diese ab Januar 2022 u.a. sogenannte Taxonomie-Quoten gem. Art. 8 dieser Verordnung aufnehmen.

Stellungnahmen zu E-DRÄS 12 sind möglich bis zum 4. Februar 2022.

##### iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

#### 1 DRSC-Stellungnahme zum ED/2021/6 PS 2 Management Commentary

Das DRSC hat am 22. November 2021 eine Stellungnahme an den IASB zum ED/2021/6 IFRS Practice Statement 1 Management Commentary übermittelt.

Die Überarbeitung dieses *Practice Statement* erfolgt vor allem aufgrund des steigenden Interesses an nachhaltigkeits- und zukunftsbezogenen Informationen sowie Angaben über immaterielle Ressourcen seitens der Kapitalgeber, wie der IASB im ED anführt.

Das DRSC begrüßt diesen Schritt grundsätzlich, kritisiert jedoch die unzureichende konzeptionelle Befassung im ED, da diese Themen fast ausschließlich über zahlreiche Beispiele adressiert werden. Zudem weist das DRSC auf die Notwendigkeit eines mit dem ISSB abgestimmten Vorgehens hin.

Gleichzeitig übermittelte das DRSC eine Stellungnahme an die EFRAG, mit der wir auf den zugehörigen EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom Juli 2021 reagierten.



## 2 DRSC-/IASB-Veranstaltung zum ED/2021/6 PS 2 Management Commentary

Im Zuge der Erörterung des Entwurfs ED/2021/6 und der Erarbeitung einer DRSC-Position (siehe Nachricht zuvor) veranstaltete das DRSC gemeinsam mit dem IASB am 26. Oktober 2021 ein öffentliches Webinar zu diesem Entwurf.

Eingeleitet durch den DRSC-Präsidenten Georg Lanfermann stellten der IASB-Vorsitzende Dr. Andreas Barckow und der IASB-Mitarbeiterstab die Vorschläge des IASB vor (Präsentation des IASB) und erörterten ausgewählte Themen mit den Teilnehmern. Diskutiert wurden u.a. die Wechselwirkungen des PS 1 mit den entsprechenden EU-Vorgaben, insb. vor dem Hintergrund des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Bilanz-Richtlinie in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

## 3 DRSC-Antwort zu einer IASB-Anfrage zur Folgebewertung des Goodwill

Das DRSC hat am 23. November 2021 eine Rückmeldung auf den *Information Request* des IASB zum Thema *subsequent accounting for goodwill* übermittelt.

Im Kontext der Entscheidungsfindung, ob eine Amortisation des Goodwill (wieder)eingeführt oder der *Impairment-only Approach* beibehalten werden sollte, hatte der IASB in diesem *Information Request* im September 2021 diverse nationale Standardsetzer um Einschätzungen zur Durchführbarkeit der Schätzung einer Nutzungsdauer des Goodwills und zu den potentiellen Auswirkungen des Übergangs zu einem Abschreibungsmodell auf die bestehenden/historischen Goodwills gebeten.

In seiner Antwort stellt das DRSC zunächst die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und die entsprechenden Konkretisierungen des DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* zur Ermittlung der Nutzungsdauer eines Goodwill dar.

Auf Basis der Einschätzungen der größten WP-Gesellschaften in Deutschland, wird zudem geschlussfolgert, dass die in DRS 23 genannten Kriterien gut geeignet sind die Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts (Goodwill) auf nachvollziehbare und auch nachprüfbar Weise zu schätzen. Die gemäß HGB vorgesehene 10-jährige (typisierte) Nutzungsdauer kommt in der Praxis deutlich seltener zur Anwendung.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Übergangs auf eine planmäßige Abschreibung unter IFRS auf bestehende Firmenwerte wird auf die in Summe hohen Goodwill-salden deutscher IFRS-Bilanzierer verwiesen. Daher ist zu erwarten, dass jegliche Vorgaben für deren künftige Folgebewertung für die betroffenen Unternehmen herausfordernd sein werden. Dem IASB wird dementsprechend geraten, etwaige Übergangsvorschriften für die Wiedereinführung der Amortisation frühzeitig zu erörtern und diese auch für die Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

Die DRSC-Mitarbeiter sondierten dieses Feedback auch mit Vertretern kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie Mitgliedern aus Arbeitskreisen zur Rechnungslegung von deutschen Industrie- bzw. Emittentenverbänden.

→ *Hinweis: Dieses Dokument wurde von den DRSC-Mitarbeitern erstellt. Es wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, damit der Verlauf der Kommunikation zwischen dem DRSC und dem IASB transparent verfolgt werden kann. Das Dokument gibt keine offiziellen Positionen des DRSC oder seiner Fachausschüsse wieder.*



## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

### ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC initiiert.

### iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

#### 1 Drei Eingaben zur EU-Taxonomie-VO an die Europäische Kommission

Das DRSC hat am 25. Oktober 2021 die zweite Eingabe zur Anwendung des Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO bei der Europäischen Kommission eingereicht. Am 24. November 2021 wurde eine dritte Eingabe zum selben Thema an die Europäische Kommission übermittelt. Des Weiteren hat das DRSC am 7. Dezember 2021 eine vierte Eingabe hierzu eingereicht.

Alle darin aufgeworfenen Fragen waren zuvor in den DRSC-Anwenderforen zur EU-Taxonomie-VO diskutiert worden. Mit diesen Eingaben wird die DRSC-Themensammlung zur EU-Taxonomie-VO als „lebendes“ Dokument fortgeführt. Der aktuelle Stand kann in Kürze auch auf einer Projektseite des DRSC eingesehen werden.

Das DRSC hatte im April dieses Jahres das Anwenderforum zur Berichterstattung gem. EU-Taxonomie-Verordnung eingerichtet. In den Foren werden von den Teilnehmern Detailfragen eingereicht und lösungsorientiert besprochen. Im abgelaufenen Quartal fanden insgesamt drei dieser Veranstaltungen statt. Diskutiert wurden unter anderem reine Berichterstattungsthemen, wie z.B. Wesentlichkeitsgrenzen bei der Taxonomie-Berichterstattung und die Zuordnung von CapEx, OpEx und Umsatzerlösen zu Wirtschaftstätigkeiten aber auch Fragen zu Abgrenzung und Aggregation von Wirtschaftstätigkeiten auf Grundlage der technischen Bewertungskriterien.

## c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

### Verwaltungsrat beschließt neues DRSC-Leitbild für die kommenden Jahre

Der Verwaltungsrat des DRSC hat am 14. Oktober ein neues Leitbild für die Arbeit des DRSC für die kommenden Jahre beschlossen. Anlass für das erstmalig formulierte Leitbild ist die Ausweitung des Tätigkeitsgebiets auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es soll Außenstehenden in prägnanter Weise das weiterentwickelte Selbstverständnis des DRSC vermitteln.

Das Leitbild enthält vier mittelfristige Ziele für die Arbeit des DRSC:

1. Das DRSC setzt sich für eine fortschrittliche Form der Unternehmensberichterstattung ein, die Finanz- als auch Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig gleichermaßen gewichtet.
2. Das DRSC unterstützt im Interesse der deutschen Wirtschaft die Weiterentwicklung global einheitlicher Berichtsanforderungen.



3. Das DRSC strebt eine breite Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen in der Diskussion um Fragen der Unternehmensberichterstattung an.
4. Das DRSC fokussiert sich auf die Bedürfnisse von Unternehmen verschie-

dener Art und Größe durch Wahrung der Proportionalität der Berichterstattungspflichten.

Zur Erreichung der Ziele werden diese jeweils mit Einzelmaßnahmen unterlegt.

## DRSC-Verwaltungsrat setzt neue Fachausschüsse ein

Der Verwaltungsrat des DRSC hat am 14. Oktober 2021 die Mitglieder des Fachausschusses Finanzberichterstattung mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 gewählt. Die Aufgabenbereiche der bisherigen Tätigkeit der beiden Fachausschüsse für HGB und IFRS gehen zu diesem Zeitpunkt auf den neuen Ausschuss über. Die Wahl folgte auf den Vorschlag des Nominierungsausschusses des DRSC. Ihm ging ein öffentliches Bewerbungsverfahren voran.

Der FA Finanzberichterstattung setzt sich aus 11 Personen zusammen (Details siehe [hier](#) und auf S. 24 in diesem Bericht).

Am 29. November 2021 hat der DRSC-Verwaltungsrat die Einsetzung eines Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung

beschlossen. Damit kann das DRSC künftig auch in diesem Bereich seinen Aufgaben im Rahmen des § 342 HGB nachkommen. Mit dem neuen FA ist das DRSC nun in der Lage, die in Kürze erwarteten Veröffentlichungen der EFRAG *Project Task Force* zu *European Sustainability* mit breiter fachlicher Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu kommentieren.

Der FA Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht derzeit aus 9 Personen (Details siehe [hier](#) und auf S. 24 in diesem Bericht), soll aber in Kürze auf 11 Personen erweitert werden. Eine Ausschreibung zur Suche weiterer zwei Mitglieder läuft zurzeit (Details siehe [hier](#)).

## DRSC-Verwaltungsrat befürwortet Beteiligung an zukünftiger EFRAG-Struktur

Der DRSC-Verwaltungsrat am 29. November 2021 die Beteiligung des DRSC an der um die Nachhaltigkeitsberichterstattung erweiterten EFRAG-Struktur beschlossen.

Im März 2021 hatte der EFRAG-Präsident Jean-Paul Gauzès der Europäischen Kommission seinen Bericht für eine Neustrukturierung von EFRAG vorgelegt. In den vergangenen Monaten wurde die Strukturreform im Rahmen der EFRAG General Assembly unter maßgeblicher Beteiligung des DRSC weiter konkretisiert.

Mit seinem Beschluss reagiert der DRSC-Verwaltungsrat auf die fortgeschrittene Diskussion zur Ausgestaltung der neuen EFRAG-Gremien, um das Bekenntnis des DRSC zur neuen EFRAG-Struktur zu untermauern. Dazu gehört auch eine finanzielle Zusage für die EFRAG-Beiträge, die in den ersten drei Jahren der neuen Struktur als Umlage erhoben werden sollen. Das DRSC

wird vsl. dauerhafte Sitze auch in allen relevanten EFRAG-Gremien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erhalten. Zur Verdeutlichung der Rolle des DRSC in der europäischen und internationalen Standardsetzung hat die DRSC-Geschäftsstelle ein [Briefing Papier](#) veröffentlicht.

Im Zuge dieses Beschlusses hat der Verwaltungsrat auch einen [Katalog von „Critical Success Factors“](#) für die künftige EFRAG-Standardsetzung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung beschlossen. Dazu zählen eine Priorisierung von Berichtsthemen, die Berücksichtigung einer „*Global Baseline*“ sowie die Proportionalität der Berichtsanforderungen je nach Unternehmensart und -größe. Gegenwärtige Vorarbeiten zu europäischen Berichtsstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung finden im Rahmen EFRAG-PTF *European Sustainability Reporting Standards* statt.



## d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
<b>Oktober</b>	<u>06.10.2021 (24. GFA)</u> <u>08.10.2021 (106. IFRS-FA)</u> <u>28./29.10.2021 (107. IFRS-FA)</u>	<u>6. Anwenderforum EU-Taxonomie DRSC-/EFRAG-ÖD zu ED/2021/3</u> <u>7. Anwenderforum EU-Taxonomie</u>
<b>November</b>	<u>05.11.2021 (25. GFA)</u>	<u>8. Anwenderforum zu ESEF</u> <u>8. Anwenderforum EU-Taxonomie</u>
<b>Dezember</b>	<u>09.12.2021 (26. GFA)*</u> <u>10.12.2021 (1. FA-FB)*</u>	<u>9. Anwenderforum zu ESEF</u>

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

## 2. Sonstige Institutionen

### BaFin-Prüfungsschwerpunkte 2022

Am 29. November 2021 hat erstmals die BaFin Schwerpunkte für Prüfungen der Abschlüsse 2021 bekanntgegeben. Hierzu gehören – wie bisher üblich, als die DPR jährlich ihre Prüfungsschwerpunkte bekanntgab – die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte – das sind:

- sorgfältige Bewertung und Transparenz bei der Bilanzierung der längerfristigen Auswirkungen der Coronapandemie;
- Konsistenz zwischen den im IFRS-Abschluss angegebenen Informationen und den nicht-finanziellen Informationen über klimabezogene Sachverhalte,

- mehr Transparenz bei der Messung der erwarteten Kreditausfälle.

Zusätzlich dazu wird die BaFin in den Konzernabschlüssen 2021 Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) überprüfen, weil diese Art der Unternehmensfinanzierung immer häufiger eingesetzt wird.

Als unmittelbare Konsequenz aus dem Fall Wirecard plant die BaFin zudem, in begründeten Einzelfällen auch zu prüfen, ob angegebene Zahlungsmittel und Vermögenswerte tatsächlich vorhanden sind.

### IDW-Modulverlautbarung RS HFA 50 um Modul IAS 1-M1 ergänzt

Am 10. Dezember 2021 hat das IDW ein weiteres Modul für die IFRS-Modulverlautbarung RS HFA 50 veröffentlicht. (Dieses ist allerdings nicht kostenfrei verfügbar.)

Das neue Modul „IAS 1-M1“ thematisiert Zweifelsfragen bei Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen. Hierzu werden Erläuterungen und Klarstellungen formuliert, wie diese in Bilanz und Kapitalflussrechnung auszuweisen sind und unter welchen Umständen eine Ausbuchung erfolgt. Ferner werden Aussagen zu etwaigen Angebepflichten gemacht.

Mit diesem Modul werden bisherige Ausführungen zu Reverse-Factoring-Transaktionen in RS HFA 48 (dort Abschnitt 3.2.3) und RS HFA 9 (dort Abschnitt 5.3) aufgehoben.

Die Aussagen im Modul IAS 1-M1 entsprechen weitgehend der IFRS IC-Agendaentscheidung vom Dezember 2020.

Zusätzliche Bedeutung erfährt dieses Thema deshalb, weil die BaFin es als Prüfungsschwerpunkt für das Geschäftsjahr 2021 ausgewählt hat.



## **IDW-Fragen-und-Antworten-Papier zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS Anschlüssen**

Das IDW hat am 22. Dezember 2021 ein Fragen-und-Antwort-Papier zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen veröffentlicht. Es thematisiert ausgewählte Fragen und Antworten zur IFRS-Rechnungslegung mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen. Der Fokus liegt auf klima- und umweltbezogenen Aspekten und deren mögliche Auswirkungen auf die Vermögenswerte (Aktivseite) und Schulden (Passivseite) und geht auch auf ausgewählte Anhangangaben ein.

Im Spannungsfeld zwischen den Forderungen nach mehr nachhaltigkeitsbezogenen Informationen und den Informationen, die das IFRS-Regelwerk verlangt soll das Fragen-Antwort-Papier Erstellern und Prüfern zur Orientierung dienen.

Das IDW plant, das Papier kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies umfasst auch die erweiterte Einbeziehung von den weiteren Nachhaltigkeitsfaktoren „Soziales“ und „Governance“.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

11.01.2022	IFRS AC, Videokonferenz
13./14.01.2022	FA FB des DRSC, Videokonferenz
14.01.2022	EFRAG-Board, Videokonferenz
18./19.01.2022	EFRAG-TEG, Videokonferenz
24.01.2022	EFRAG-TEG, Videokonferenz
24.-26.01.2022	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
26.01.2022	EFRAG-Board, Videokonferenz
01.02.2022	IFRS IC, Videokonferenz
01.02.2022	FA NB des DRSC, Videokonferenz
10./11.02.2022	FA FB des DRSC, Videokonferenz
16./17.02.2022	EFRAG-TEG, Videokonferenz
21.-25.02.2022	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
01.-03.03.2022	Treuhänder der IFRS-Stiftung, Videokonferenz
02.03.2022	FA NB des DRSC, Videokonferenz
02.03.2022	EFRAG-Board, Videokonferenz
15./16.03.2022	IFRS IC, Videokonferenz
17./18.03.2022	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, vsl. Berlin
21.-25.03.2022	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
22./23.03.2022	EFRAG-TEG und CFSS, Videokonferenz
31.03./01.04.2022	ASAF, Videokonferenz

### 2. Personalia

IFRS-Stiftung Die IFRS-Stiftung hat Ende November 2021 bekanntgegeben, dass der Vorsitzende der Treuhänder, Erkki Liikanen, sowie die Treuhänder Sarah J Al Suhaimi und Dr Suresh P Kana für jeweils weitere drei Jahre (nunmehr bis zum 31.12.2024) in ihrer jeweiligen Funktion wiederberufen wurden. Ferner wurden zum 1.1.2022 Jorge Familiar (Mexiko/USA) und Keiko Tashiro (Japan) als Treuhänder für zunächst drei Jahre neu berufen. Sie ersetzen Guillermo Babatz und Kazuyuki Masu, deren Amtszeiten als Treuhänder am 31.12.2021 endeten.



---

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben Ende November 2021 weitere Neu- und Folgenominierungen für Personen oder Organisationen als Mitglieder im IFRS Advisory Council bekanntgegeben. Deren Amtszeit beginnt jeweils am 1.1.2022 und läuft drei Jahre. Auch der Vorsitzende, Bill Coen, wurde für eine weitere Amtszeit von drei Jahren – beginnend am 1.2.2022 – berufen. Alle Details zu den Mitgliedschaften wurden hier publiziert.

Auch für das CMAC hat die IFRS-Stiftung neue Mitglieder ernannt: Enitan Adebajo (USA), Jacques de Greling (Frankreich), Kenneth Lee (Großbritannien) und Ge Xiabo (China) wurden mit zum 1.1.2022 für eine dreijährige Amtszeit in das CMAC berufen.

Am 15.12.2021 wurde verkündigt, dass Emmanuel Faber (vormals CEO Danone) zum Vorsitzenden des ISSB ernannt wurde. Seine Amtszeit beginnt am 1.1.2022.

---

DRSC Die neu berufenen Fachausschüsse haben folgende Mitglieder:

Fachausschuss Finanzberichterstattung:

- Jens Berger (Amtszeit bis 30.11.2024)
- Andreas Bödecker (30.11.2026)
- Gero Bothe (30.11.2026)
- Dr. Marco Ebel (30.11.2024)
- Prof. Dr. Brigitte Eierle (30.11.2024)
- Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer (30.11.2025)
- Dr. Michael Seifert (30.11.2025)
- Andreas Thiele (30.11.2022)
- Cedric von Osterroht (30.11.2023)
- Birgit Weisschuh (30.11.2025)
- Dr. Stefan Wich (30.11.2026)

Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- Nicolette Behncke (Amtszeit bis 30.11.2024)
- Carsten Beisheim (30.11.2024)
- Dr. Robin Braun (30.11.2024)
- Tanja Castor (30.11.2026)
- Dr. Oliver Emons (30.11.2026)
- Prof. Dr. Christian Fink (30.11.2026)
- Prof. Dr. Kerstin Lopatta (30.11.2026)
- Dr. Lothar Rieth (30.11.2025)
- Dr. Werner Rockel (30.11.2025)

Seit 1.1.2022 verstärkt Dr. Kati Beiersdorf, CPA, das DRSC-Team. Sie ist als Technical Director für Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig.

---

EFRAG Im Zuge der Arbeiten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, um die die EU-Kommission bittet, hat EFRAG diverse Experten-Arbeitsgruppen (EWG) gegründet. Hierfür wurden am 5.11.2021 sämtliche Mitglieder ernannt und bekanntgegeben. Alle Namen und weitere Details sind hier ersichtlich

---





## 3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standards</i>
EU	Europäische Union
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
PTF	<i>Project Task Force</i> (der EFRAG)
RfI	<i>Request for Information</i>
RL	Richtlinie (der EU)
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
TNFD	<i>Task Force on Nature-related Financial Disclosures</i>
TRWG	<i>Technical Readiness Working Group</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 31.12.2021

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [lanfermann@drsc.de](mailto:lanfermann@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2022 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.